

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/8

Xanten, 29.02.2012

26. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Genehmigung und Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Xanten über die Übernahme von Telefondienstleistungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf	3
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Aufhebung der Gemeinschaft von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 047/10	3 – 4
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 094/10	5 – 6
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 047/11	6 – 7
Widmung von Straßen; hier: Alter-Rhein-Weg von den HS-Nrn. 11/16 bis zum Ende des Grundstückes Gem. Wardt, Flur 35, Flurstück 860	7 – 8
Widmung von Straßen; hier: Carl-Cuno-Straße	8 – 9

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Dr.-Cornelius-Scholten-Str. 19; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

	<u>Seite</u>
Widmung von Straßen; hier: Buschoffweg	9
Widmung von Straßen; hier: Gehnenkat im Ortsteil Birten	10
Widmung von Straßen; hier: Teilstrecke der ehemaligen Rheinberger Straße (B 57) vom Nibelungen- platz bis zum Ende der Einfahrt vom Varusring	10 – 11
Widmung von Straßen; hier: Regina-Protmann-Straße vom Beekschen Weg bis zum Alten-Rhein-Weg	11 – 12
Widmung von Straßen; hier: Bertha-von-Suttner-Straße	12 – 13
Widmung von Straßen; hier: Edith-Stein-Straße	13
Widmung von Straßen; hier: Zur Woy von der Edith-Stein-Straße bis zur Regina-Protmann-Straße und von der Regina-Protmann-Straße bis zur Karl-Leisner-Straße	14
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Xanten – Wardt I	15

## **Bekanntmachung**

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Xanten über die Übernahme von Telefondienstleistungen mit Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.01.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 4, 194. Jahrgang, am 02.02.2012 veröffentlicht worden ist.

Xanten, 24.02.2012

Strunk  
Bürgermeister

003 K 047/10



**AMTSGERICHT RHEINBERG**

**BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Donnerstag, den 05.04.2012 um 10:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Marienbaum Blatt 686 eingetragene  
Doppelhaushälfte nebst Garage

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Marienbaum, Flur 1 Flurstück 896, Gebäude- und Freifläche, Annastraße  
15 a, groß: 331 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte mit Garage, Baujahr 1996, Wohnfläche ca. 151,46 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 183.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.02.2012

Burike  
Rechtspflegerin

003 K 094/10



**AMTSGERICHT RHEINBERG**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 03.05.2012 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Vynen Blatt 754 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Vynen, Flur 7, Flurstück 145, Gebäude- und Freifläche, Marienbaumer Straße, groß: 125 qm und

Gemarkung Vynen, Flur 7, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Marienbaumer Straße 16 a, groß: 785 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei mit einem Einfamilienwohnhaus nebst Garage und Carport bebaute Grundstücke. Das Wohnhaus wurde 1997 errichtet; die Wohnfläche beträgt rd. 238 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2011 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 305.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.02.2012

Tuschen  
Rechtspfleger

003 K 047/11



**AMTSGERICHT RHEINBERG**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 10.05.2012 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Marienbaum Blatt 334 eingetragene  
Dreifamiliendoppelhaus mit Pkw- Doppelgarage

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Marienbaum, Flur 1, Flurstück 589, Gebäude- und Freifläche, Kalkarer  
Straße 100; groß: 470 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Dreifamiliendoppelhaus mit Pkw- Doppelgarage, Baujahr 1973, Elektronachtstromspeicheröfen, Wohnfläche ca. 240,50 m<sup>2</sup>, Schäden und Unterhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2011 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 190.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23.02.2012

Burike  
Rechtspflegerin

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Widmung von Straßen**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen des

#### **Alten-Rhein-Weges (Gem. Wardt, Flur 35, Flurstück 1060) von den HS-Nr. 11/16 bis zum Ende des Grundstückes Gem. Wardt, Flur 35, Flurstück 860**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) als Gemeindestraßen zu widmen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 27.02.2012

-Strunk-  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Widmung von Straßen**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen der

**Carl-Cuno-Straße (Gem. Xanten, Flur 6, Flurstück 1450)**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) als Gemeindestraßen zu widmen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

Gleichzeitig werden die öffentlichen Verkehrsflächen als „Verkehrsberuhigte Bereiche“ gewidmet.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 27.02.2012

-Strunk-  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Widmung von Straßen**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen des

#### **Buschhoffweges (Gem. Xanten, Flur 10, Flurstück 1774)**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) als Gemeindestraßen zu widmen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 27.02.2012

-Strunk-  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Widmung von Straßen**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen der

**Straße „Gehnenkat“ im Ortsteil Birten (Gem. Birten, Flur 4, Flurstück 1191)**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) als Gemeindestraßen zu widmen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

Gleichzeitig werden die acht Einstellplätze im Einfahrtsbereich der Straße Gehnenkat als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ erklärt.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 27.02.2012

-Strunk-  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Widmung von Straßen**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen der

**Teilstrecke der ehemaligen Rheinberger Straße (B 57) vom Nibelungenplatz bis zum Ende der Einfahrt vom Varusring (Gem. Xanten, Flur 3, Flurstück 356 tlw.)**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ mit insgesamt 75 Stellplätzen zu widmen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 27.02.2012

-Strunk-  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Widmung von Straßen**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen der

**Regina-Protmann-Straße vom Beekschen Weg bis zum Alten-Rhein-Weg (Gem. Xanten, Flur 13, Flurstück 616 und Gem. Wardt, Flur 25, Flurstück 1058) und die Regina-Protmann-Straße vom Alten-Rhein-Weg (Gem. Wardt, Flur 35, Flurstücke 1059 und 776) bis zum Ende des Grundstückes Regina-Protmann-Straße 63 (Gem. Xanten, Flur 35, Flurstück 758)**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) als Gemeindestraße zu widmen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

Gleichzeitig werden die öffentlichen Verkehrsflächen als „Verkehrsberuhigte Bereiche“ gewidmet.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 27.02.2012

-Strunk-  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Widmung von Straßen**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen der

**Bertha-von-Suttner-Straße (Gem. Wardt, Flur 35, Flurstück 1066)**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) als Gemeindestraße zu widmen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

Gleichzeitig werden die öffentlichen Verkehrsflächen der Bertha-von-Suttner-Straße als „Verkehrsberuhigte Bereiche“ gewidmet.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 27.02.2012

-Strunk-  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Widmung von Straßen**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen der

#### **Edith-Stein-Straße (Gem. Xanten, Flur 13, Flurstück 617)**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) als Gemeindestraße zu widmen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

Gleichzeitig werden die öffentlichen Verkehrsflächen der Edith-Stein-Straße als „Verkehrsberuhigte Bereiche“ gewidmet und eine 70 m lange Teilstrecke der Edith-Stein-Straße von der Haus-Nr. 24 bis zur Regina-Protmann-Straße zum Fuß- und Radweg erklärt.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 27.02.2012

-Strunk-  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen der

**Straße „Zur Woy“ von der Edith-Stein-Straße bis zur Regina-Protmann-Straße (Gem. Wardt, Flur 36, Flurstücke 1056 und 868) und von der Regina-Protmann-Straße bis zur Karl-Leisner-Straße (Gem. Wardt, Flur 36, Flurstücke 1025, 1026 und 1055)**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) als Gemeindestraße zu widmen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

Gleichzeitig werden die öffentlichen Verkehrsflächen der Straße Zur Woy als „Verkehrsberuhigte Bereiche“ gewidmet.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 27.02.2012

-Strunk-  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**der Jagdgenossenschaft Xanten-Wardt I**

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen freundlich zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Xanten-Wardt I auf Montag, den 26.03.2012, 19:30 Uhr, in die Gaststätte Bremer in Ursel ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Jahresberichte
3. Kassenbericht und Entlastung
4. Bestellung von Rechnungsprüfern
5. Verabschiedung des Haushaltsplanes
6. Vorstandswahlen
7. Verlängerung des laufenden Jagdpachtvertrages
8. Verschiedenes

Zusatz:

Der Haushaltsplan 2012-2016 und die Jahresrechnung 2008-2012 liegen während der Dienstzeiten im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Xanten, in der Zeit vom 27.03. bis 05.04.2012, öffentlich aus.

Xanten, den 29.02.2012

gez. Norbert Pieper  
Vorsitzender